

24.04.86

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Dreizehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz
(13. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 13. UhAnpV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Unterhaltshilfe an die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung; gleichzeitig Anpassung von Beträgen, die für die Entschädigungsrente maßgebend sind.

B. Lösung

Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe und davon abhängiger Beträge gemäß §§ 277 a, 292 Abs. 7 LAG um den Satz von 2,15 v.H., um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner ab 1. Juli 1986 verändern; Erhöhung der für die Entschädigungsrente maßgebenden Sätze des Einkommenshöchstbetrags gemäß § 279 Abs. 3 LAG.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Anpassung der Unterhaltshilfe ergeben sich

Mehraufwendungen	In Mio DM			
für die Haushaltsjahre	1986	1987	1988	1989
von insgesamt	7,2	13,4	12,0	10,7
Davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	4,8	8,9	8,0	7,1
die Länder	2,4	4,5	4,0	3,6

— 1 —

24.04.86

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Dreizehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz

(13. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 13. UhAnpV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 24. April 1986

14 (44) - 533 26 - Un 17/86

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

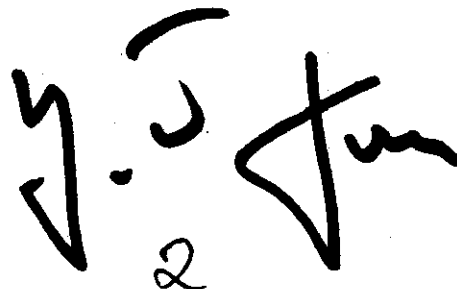
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dreizehnte Verordnung zur Anpassung der
Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichs-
gesetz (13. Unterhaltshilfe-Anpassungsver-
ordnung-LAG - 13. UhAnpV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Vorlage ist vom Bundesminister des Innern und Bundesminister
der Finanzen gemeinsam erstellt worden.


2

Dreizehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz

(13. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 13. UhAnpV)

Auf Grund

- des durch Artikel 18 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) geänderten § 267 Abs. 3,
- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277 a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1986 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für den Berechtigten (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 600 auf 613 Deutsche Mark,

202/86

b) für den Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 401 auf 410 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 205 auf 209 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 331 auf 338 Deutsche Mark,

2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 195 auf 200 Deutsche Mark,

3. der Selbständigenzuschlag

a) für den Berechtigten (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes)
in Zuschlagstufe

1	von 137	auf	140	Deutsche Mark,
2	von 174	auf	178	Deutsche Mark,
3	von 209	auf	213	Deutsche Mark,
4	von 232	auf	237	Deutsche Mark,
5	von 254	auf	259	Deutsche Mark,
6	von 278	auf	284	Deutsche Mark,

b) für den Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes)
in Zuschlagstufe

1	von 72	auf	74	Deutsche Mark,
2	von 82	auf	84	Deutsche Mark,
3	von 94	auf	96	Deutsche Mark,
4	von 104	auf	106	Deutsche Mark,
5	von 119	auf	122	Deutsche Mark,
6	von 142	auf	145	Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

- a) für den Berechtigten (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 82 auf 84 Deutsche Mark,
- b) für den Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
von 104 auf 106 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 130 auf 133 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
von 48 auf 49 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
von 700 auf 717 vom Hundert.

§ 2

Anpassung von Beträgen in
§ 276 Abs. 4 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1986 ab werden erhöht:

- 1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten
von 190 auf 194 Deutsche Mark,
 - b) für einen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
von 141 auf 144 Deutsche Mark,

202/86

c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 88 auf 90 Deutsche Mark,

2. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe
(§ 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes)
von 240 auf 245 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassung des Einkommenshöchstbetrages
der Entschädigungsrente

Vom 1. Juli 1986 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach
§ 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes

a) für den Berechtigten
von 967 auf 982 Deutsche Mark,

b) für den Ehegatten
von 580 auf 591 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind
von 213 auf 217 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen
von 396 auf 403 Deutsche Mark,

2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des
Gesetzes

a) für den Berechtigten
von 1197 auf 1212 Deutsche Mark,

- b) für den Ehegatten
von 635 auf 646 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind
von 264 auf 268 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen
von 511 auf 518 Deutsche Mark.

§ 4

Anpassung von Beträgen in
§ 292 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1986 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe
in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des
Gesetzes jeweils
von 240 auf 245 Deutsche Mark,
2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des
Gesetzes
 - a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten
oder einen Ehegatten
von 90 auf 92 Deutsche Mark,
 - b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 155 auf 158 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 30 auf 31 Deutsche Mark.

202/86

§ 5

Änderung der Dritten Verordnung über
Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

In § 12 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 945) geändert worden ist, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1986 ersetzt

die Zahl "96" durch die Zahl "102" und
die Zahl "32" durch die Zahl "34".

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

Nach § 277a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der durch Art. 17 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (BGBl. I 1982 S. 1857) geänderten Fassung sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen; die Anpassung damit im Zusammenhang stehender Beträge ist in § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 LAG bestimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Unterhaltshilfe zum 1. Juli 1986 als dem nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungszeitpunkt angepaßt werden.

Die Anpassung der Unterhaltshilfe führt rechnerisch zu folgenden, unmittelbar auf dem gesetzlichen Auftrag beruhenden Mehraufwendungen:

	- in Mio DM -			
	<u>1986</u>	<u>1987</u>	<u>1988</u>	<u>1989</u>
insgesamt	7,2	13,4	12,0	10,7
Davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	4,8	8,9	8,0	7,1
die Länder	2,4	4,5	4,0	3,6

Der auf den Bund entfallende Anteil an den Mehraufwendungen ist im Bundeshaushaltsplan 1986 und im Finanzplan bis 1989 berücksichtigt. Die Ansätze der Länder in ihren Haushalts- und Finanzplänen gehen ebenfalls bereits von dem erhöhten Aufwand aus. Angesichts der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der entstehenden Mehrausgaben sind Auswirkungen dieser Verordnung auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Zu §§ 1 bis 4 (Anpassungsvorschriften)

Nach § 277a LAG sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli mit dem Hundertsatz anzupassen, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 RVO nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner jeweils verändert werden. Damit ist für die Anpassung zum 1. Juli 1986 von dem Anpassungssatz des Rentenanpassungsgesetzes 1986 von 2,9 v.H. auszugehen. Nach Abzug des ab 1. Juli 1986 in Höhe von 5,2 v.H. der Rentenleistungen wirksam werdenden Krankenversicherungsbeitrages der Rentner ergibt sich ein (Netto-) Anpassungssatz von 2,15 v.H. Um diesen Hundertsatz sind die in § 277 a Abs. 2 und § 292 Abs. 7 LAG genannten Beträge anzuheben (§§ 1, 2 und 4 des Entwurfs). Im einzelnen ist dabei in gleicher Weise zu verfahren wie bei der 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1740); auf die Begründung dazu (BR-Drucksache 585/73) wird verwiesen. Die Anpassung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente (§ 3 des Entwurfs) ergibt sich nach § 279 Abs. 3 LAG aus den Erhöhungsbeträgen der Unterhaltshilfe, wobei für den Berechtigten und den Ehegatten auch die Anhebung des Sozialzuschlags zu berücksichtigen ist, die sich bei Kindern und Vollwaisen insoweit kraft Gesetzes (§ 279 Abs. 1 Satz 5 LAG) unmittelbar auswirkt.

Zu § 5 (Änderung der 3. LeistungsDV-LA)

In § 12 Abs. 2 Satz 2 der 3. LeistungsDV-LA sind Pauschbeträge für den Ansatz des Mietwerts der Wohnung im eigenen Haus festgelegt, die im Rahmen der Einkommensberechnung bei der Kriegsschadenrente dann anzusetzen sind, wenn nicht ein geringerer Mietwert nachgewiesen wird. Diese Pauschbeträge bedürfen der Anpassung an die Entwicklung der Mieten, um zu verhindern, daß im eigenen Haus wohnende Empfänger von Kriegsschadenrente gegenüber solchen Berechtigten begünstigt werden,

die aus ihrer Kriegsschadenrente Miete bezahlen müssen. Die letzte Anpassung der Pauschbeträge an die Mietentwicklung wurde mit § 5 der Verordnung vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 945) mit Wirkung ab 1. Juli 1984 vorgenommen. Dabei wurde die Mietentwicklung bis Anfang 1984 berücksichtigt. Gemessen am Mieten-Index bei 2-Personen-Haushalten von Renten- und Sozialhilfeempfängern sind die Mieten seitdem im Verlauf von 2 Jahren um gut 6 v.H. gestiegen. Um diese Größenordnung sollen deshalb auch die Pauschbeträge für den Mietwert der Wohnung im eigenen Haus erhöht werden. Diese Erhöhung soll zum gleichen Zeitpunkt wie die Anpassung der Unterhaltshilfe wirksam werden.

Zu § 6 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

06.06.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dreizehnten Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz (13. Unterhaltshilfe-Anpassungs-
verordnung-LAG - 13. UhAnpV)

Der Bundesrat hat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.